

# **Satzung zur Reduzierung der Studienabbrecherquote aufgrund der Belastung durch die Covid-19-Pandemie**

Vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

## **Artikel 1 Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 28. Juni 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.07.2020), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Prüfungsleistung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungs-versuchs endgültig nicht bestanden wurde oder wenn es sich um eine Abschlussarbeit handelt.“

2. In der Überschrift, der Präambel, § 1 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5, § 30 Absatz 2, § 32 Absatz 6 Satz 3, § 34 Absatz 1 Satz 1 und der Anlage: Diploma Supplement werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 2 Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 741), zuletzt geändert durch die Satzung zur Vereinheitlichung von formalen Anforderungen bei der Ausgabe von Themen für Abschlussarbeiten vom 07. Januar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.01.2019), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Fachprüfung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine solche Prüfungs-

leistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Fachprüfung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde.“

2. In der Überschrift, der Präambel, § 5 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 5 Satz 1, § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 9, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 3, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 33 Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 1 und 2 und § 37 Absatz 2 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

### **Artikel 3** **Änderung der Fachprüfungsordnung für den** **Diplomstudiengang Kirchenmusik**

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 02. November 2001, zuletzt geändert durch die Satzung zur Vereinheitlichung von formalen Anforderungen bei der Ausgabe von Themen für Abschlussarbeiten vom 07. Januar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.01.2019), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Fachprüfung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine solche Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Fachprüfung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde.“

2. In der Überschrift, der Präambel, § 7 Absatz 4 Satz 1, § 13 Absatz 5 Satz 1, § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 7, § 15 Absatz 1 und 2, § 16 Absatz 3, § 23 Absatz 5 Satz 3, § 25 Absatz 1, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1 und 2 und § 39 Absatz 2 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

### **Artikel 4** **Änderung der Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge** **Künstlerische Ausbildung Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung**

Die Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 02. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Fachprüfung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine solche Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Fachprüfung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine

Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde.“

2. In der Überschrift, der Präambel, § 6 Absatz 4 Satz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3, § 13 Absatz 6, § 14 Absatz 2 Satz 2, § 19 Satz 2, § 21 Absatz 5 Satz 3, § 23 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 22. September 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 770), zuletzt geändert durch die Satzung zur Vereinheitlichung von formalen Anforderungen bei der Ausgabe von Themen für Abschlussarbeiten vom 07. Januar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.01.2019), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Prüfungsleistung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde oder wenn es sich um eine Abschlussarbeit handelt.“

2. In der Überschrift, der Präambel, § 6 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 17 Absatz 1, 2 und 6, § 24 Absatz 5 Satz 3, § 26 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1, § 32 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 und in der Anlage: Diploma Supplement werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 16. Dezember 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 17. Dezember 2021.

Greifswald, den 17.12.2020

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021